

Detlef Burhoff

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 25. April 2021 09:18
An: detlef@burhoff.de
Betreff: Newsletter 11/2021: 31 neuere Entscheidungen online, Schwerpunkt: StPO/Pflichtverteidigung

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



[Blog](#) [Veröffentlichungen](#) [Bücher](#) 2 neu [Rechtsprechung](#) [RVG](#) [Service](#) [Bestellung](#)

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 25.04.2021

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute berichte ich über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de - :

In den letzten Wochen sind 34 Entscheidungen auf der Homepage eingestellt worden, der Schwerpunkt liegt deutlich bei den Entscheidungen zur StPO und dort beim Recht der Pflichtverteidigung. Zudem weise ich noch einmal auf die beiden Neuerscheinungen: RVG-Kommentar und OWi-Handbuch, hin. Die sind seit dem 26.03.2021 lieferbar.

Eingestellt worden sind folgende Entscheidungen:

OWi
Geldbußenerhöhung, Regelgeldbuße, Fahrlässigkeit
OLG Koblenz, Beschl. v. 08.03.2021 – 4 OWi 6 SsRs 26/21

Fährt der Betroffene an mehrfach hintereinander aufgestellten, die Höchstgeschwindigkeit beschränkenden Verkehrszeichen vorbei, ohne seine Geschwindigkeit entsprechend anzupassen, so handelt er - wenn nicht gar vorsätzlich - mit gegenüber dem Regelfall gesteigerter Fahrlässigkeit, was durch Erhöhung der Regelgeldbuße geahndet werden kann.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6233.htm

OWi
Einsicht Messunterlagen, Versagung rechtlichen Gehörs
OLG Hamburg, Beschl. v. 02.03.2021 – 2 RB 5/21

Die Verweigerung des Zugangs zu dem Gericht nicht vorliegenden Daten und Unterlagen zum Zwecke der Überprüfung des Ergebnisses der Geschwindigkeitsmessung stellt im Ordnungswidrigkeitserfahren keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6232.htm

OWi
Zustellung, Ersatzzustellung, Heilung, Verjährungsunterbrechung
BayObLG, Beschl. v. 17.11.2020 - 201 ObOWi 1385/20

1. Eine Ersatzzustellung durch Niederlegung in den zur Wohnung gehörenden Briefkasten erfordert, dass der Betroffene dort tatsächlich wohnhaft ist, ohne dass der melderechtliche Status ausschlaggebend ist.
2. Eine Ersatzzustellung unter dem Nebenwohnsitz setzt voraus, dass der Betroffene entweder den Anschein gesetzt hat, dort tatsächlich aufhältlich zu sein oder sich tatsächlich dort aufgehalten hat.
3. Die Heilung eines Zustellungsmangels setzt den Zugang bei einem tatsächlich Empfangsberechtigten voraus und erfordert wenigstens den Zugang einer Kopie oder eines Scans. Andere Formen der Übermittlung führen aber wegen der Fehleranfälligkeiten derartiger Übermittlungswege grundsätzlich nicht zur Heilung eines Zustellungsmangels .

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6231.htm

StPO

Rechtsmissbrauch, Unzulässigkeit eines Rechtsmittels OLG Zweibrücken, Beschl. v. 16.03.2021 – 1 Ws 367/19

Zum Rechtsmissbrauch durch eine Vielzahl von Anträgen in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6240.htm

StPO

Mobiletelefon, Sicherstellung, Hauptverhandlung OLG Oldenburg, Beschl. v. 22.03.2021 – 1 Ws 81/21

Die Sicherstellung eines Mobiltelefons zum Zwecke der Auswertung mit dem Ziel, festzustellen, ob unerlaubte Aufnahmen in der Hauptverhandlung gefertigt worden sind, ist von der Befugnis zu sitzungspolizeilichen Maßnahmen gem. § 176 GVG nicht gedeckt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6235.htm

StPO

Durchsuchung, Beschwerdeberechtigung, Verhältnismäßigkeit LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 31.03.2021 – 12 Qs 11/21

1. Überlässt die Kommune einer Stadtratsfraktion kommunale Räume für deren Arbeit, so ist die Fraktion als solche beschwerdeberechtigt, wenn sie sich gegen eine dort durchgeführte Durchsuchung wenden will.
2. Zur Angemessenheit der Durchsuchung von Räumen einer Stadtratsfraktion, wenn ein Fraktionsmitglied eines Verstoßes gegen das KunstUrhG verdächtigt wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6229.htm

StPO

Durchsuchung, Sperrwirkung, Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, Zeitablauf LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 05.03.2021 – 12 Qs 4/21

1. Eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO entfaltet keine Sperrwirkung, die einer erneuten Befassung der Staatsanwaltschaft mit dem zugrunde liegenden Sachverhalt entgegensteht. Das Ermittlungsverfahren kann vielmehr jederzeit wieder aufgenommen werden, wenn Anlass dazu besteht. Aufseiten des Beschuldigten besteht insoweit kein Vertrauensschutz auf den Bestand der ursprünglichen Einstellungsverfügung.
2. Ein Durchsuchungsbeschluss wird infolge Zeitablaufs nicht unwirksam, wenn er durch den Ermittlungsrichter rechtzeitig bestätigt wird. In der Berichtigung des ursprünglichen Beschlusses liegt

- auch wenn sie sich nur auf die Richtigstellung der Postleitzahl des Durchsuchungsobjekts bezieht
- dessen schlüssige Bestätigung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6230.htm

StPO

Telefonüberwachung, Verteidigergespräch, Löschung

LG Düsseldorf, Beschl. v. 15.02.2021 - 10 Qs 46/20

Anhaltspunkte für den konkreten Verdacht i.S. des § § 160a Abs. 4 Satz 1 StPO dürfen nicht allein aus der in Frage stehenden Ermittlungsmaßnahme erlangt werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6224.htm

StPO

Aussetzung, Hauptverhandlung, Zulässigkeit der Beschwerde

LG Schwerin, Beschl. v. 12.03.2021 - 33 Qs 18/21

Zur Zulässigkeit der Beschwerde, mit dem das Gericht die Hauptverhandlung ausgesetzt hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6226.htm

StPO

Beschlagnahme, Beweisbedeutung, Herausgabe

LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 18.03.2021 – 12 Qs 9/21

Für die Bejahung der Bedeutung eines beschlagnahmten Gegenstandes als Beweismittel für die Untersuchung ist es sowohl erforderlich als auch ausreichend, dass bei einer ex ante-Betrachtung die Möglichkeit bejaht wird, dass der Gegenstand im weiteren Verfahren zu Beweis Zwecken verwendet werden kann.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6225.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Beweisverwertungsverbot, schwierige Rechtslage

OLG Oldenburg, Beschl. v. 05.06.2020 – 1 Ws 228/20

Ist der Beschuldigte juristischer Laie, ist die Beiordnung eines Pflichtverteidigers wegen schwieriger Rechtslage gerechtfertigt, wenn es um die Frage der Verwertung von Beweismitteln/das Vorliegen eines Beweisverwertungsverbots geht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6221.htm

StPO

Verletzter, Angehöriger des Getöteten, psychosoziale Prozessbegleitung

OLG Celle, Beschl. v. 19.02.2021 - 2 Ws 51/21

Verletzter i.S.v. § 406g Abs. 3 StPO ist auch ein Angehöriger eines bei einer rechtswidrigen Tat Getöteten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6222.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Beweisverwertungsverbot, schwierige Rechtslage

OLG Oldenburg, Beschl. v. 05.06.2020 – 1 Ws 228/20

Ist der Beschuldigte juristischer Laie, ist die Beiordnung eines Pflichtverteidigers wegen schwieriger

Rechtslage gerechtfertigt, wenn es um die Frage der Verwertung von Beweismitteln/das Vorliegen eines Beweisverwertungsverbots geht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6223.htm

StPO

Pflichtverteidiger, nachträgliche Bestellung

AG Magdeburg, Beschl. v. 5 Gs 262 Js 44534/20 (384/21)

Wenn im Zeitpunkt der Antragstellung die Bestellungs Voraussetzungen vorgelegen haben, ist eine Bestellung des Pflichtverteidigers auch nach Abschluss des Verfahrens zulässig.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6214.htm

StPO

Pflichtverteidiger, nachträgliche Bestellung

AG Hagen, Beschl. v. 16.02.2021 - 67 Gs 115/21 (600 Js 456/20)

Die Vorschrift des § 141 Abs. 1 StPO ermöglicht hinsichtlich der Beiordnung (und deren Zeitpunkt) keinen Ermessensspielraum, sondern ist zwingend.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6215.htm

StPO

Pflichtverteidiger, nachträgliche Bestellung

AG Naumburg, Beschl. v. 31.03.2021 – 9 Gs 408/20

Die Bestellung eines Pflichtverteidigers ist auch noch nach Einstellung des Verfahrens nach § 154 Abs. 2 StPO zulässig.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6216.htm

StPO

Pflichtverteidiger, nachträgliche Bestellung

LG Gera, Beschl. v. 31.03.2021 - 11 Qs 96/21 u. 11 Qs 97/21

Die Bestellung eines Pflichtverteidigers ist auch noch nach Einstellung des Verfahrens nach § 154 Abs. 2 StPO zulässig.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6217.htm

StPO

Pflichtverteidiger, nachträgliche Bestellung

LG Halle, Beschl. v. 25.03.2021 - 3 Qs 32/21

Haben im Zeitpunkt der Antragstellung alle Voraussetzungen vorgelegen, ist auch eine Bestellung des Rechtsanwalts zum Pflichtverteidiger nach Abschluss des Verfahrens zulässig.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6218.htm

StPO

Pflichtverteidiger, nachträgliche Bestellung

LG Hamburg, Beschl. v. 26.03.2021 - 604 Qs 6/21

Haben im Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen für die Bestellung des Rechtsanwalts als Pflichtverteidiger vorgelegen, ist auch eine Bestellung nach Abschluss des Verfahrens zulässig.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6219.htm

StPO

Pflichtverteidiger, nachträgliche Bestellung LG Leipzig, Beschl. v. 25.03.2021 - 8 Qs 26/21

Haben im Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen für die Bestellung des Rechtsanwalts als Pflichtvorgelegen, kommt auch eine nachträgliche Bestellung in Betracht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6220.htm

StGB/Nebengebiete

Unerlaubtes Entfernen, Geständnis OLG Dresden, Beschl. v. 01.03.2021 - 6 OLG 27 Ss 28/21

Zur Annahme eines Geständnisses beim unerlaubten Entfernen vom Unfallort.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6236.htm

StGB/Nebengebiete

Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Privatparkplatz, öffentlicher Verkehrsraum OLG Jena, Beschl. v. 09.02.2021 - 1 OLG 121 Ss 116/20

Eine Beschilderung als Privatparkplatz und die Einordnung von Stellflächen als Privatparkplätze der Mieter, zu denen auch der Angeklagte und der Geschädigte gehören, deuten auf die Zulassung nur eines begrenzten Nutzerkreises und damit auf das Vorliegen einer nicht-öffentlichen Verkehrsfläche hin.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6237.htm

StGB/Nebengebiete

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, In-den-Dienst-Versetzen OLG Hamm, Beschl. v. 12.11.2020 – 4 RVs 123/20

Zum Sich-in-den-Dienst-Versetzen eines Polizeibeamten in seiner Freizeit.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6213.htm

StGB

Stealthing, Strafbarkeit, heimlich ungeschützter Geschlechtsverkehr OLG Schleswig, Urt. v. 19.03.2021 - 2 OLG 4 Ss 13/21

1. Geschlechtsverkehr ohne Kondom unterscheidet sich von Geschlechtsverkehr mit Kondom wesentlich und ist daher eine eigenständige sexuelle Handlung im Sinne des § 177 Abs. 1 StGB.
2. Das Stealthing - also das absprachewidrige Entfernen eines Kondoms beim Geschlechtsverkehr - ist jedenfalls dann gemäß § 177 Abs. 1 StGB strafbar, wenn der in einem engen raum-zeitlichen Zusammenhang erklärte Widerwillen gegen einen Geschlechtsverkehr ohne Kondom bei vom Opfer unbemerkter vorsätzlicher Entfernung des Kondoms fortwirkt.
3. Eine derartige Veränderung des Sachverhalts begründet keinen täuschungsbedingten Willensmangel, der für ein tatbestandsausschließendes Einverständnis unbeachtlich sein könnte.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6212.htm

Gebühren

Adhäsionsverfahren, Gegenstandswert, Revisionsverfahren BGH, Beschl. v. 17.03.2021 – 2 StR 351/20

Zur Festsetzung des Gegenstandswertes für die anwaltlichen Tätigkeit im Adhäsionsverfahren für die Revisionsinstanz, wenn lediglich die Frage der Unterbringung vom Revisionsangriff ausgenommen worden ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6238.htm

Gebühren

**Gegenstandswert, Maßregelvollzugssache, Zwangsmedikation
OLG Hamm, Beschl. v. 25.3.2021 – 4 Ws 53/21**

Unter Berücksichtigung des tiefgreifenden Grundrechtseingriffs in die körperliche Unversehrtheit und das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art 1 Abs. 1 GG) ist der Streitwert für das Rechtsbeschwerdeverfahren betreffend die Rechtmäßigkeit einer dreimonatigen Zwangsmedikation (zweimalige Injektion) gem. § 17a MRVG NRW auf 2.000 EUR festzusetzen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6239.htm

Gebühren

**Pauschgebühr, Loveparadeverfahren, Zumutbarkeit, Auslastung des Verteidigers
OLG Düsseldorf, Beschl. v. 31.03.2021 - III 3 AR 90/20**

Mit Blick auf die Rechtsprechung des BVerfG ist für die Frage der Gewährung einer Pauschgebühr für die Hauptverhandlung darauf abzustellen, ob die Höhe des Entgelts für die im Rahmen der Hauptverhandlung entfaltete Tätigkeit wegen für längere Zeit während ausschließlicher oder fast ausschließlicher Inanspruchnahme für den Pflichtverteidiger von existenzieller Bedeutung ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6227.htm

Gebühren

**Nebenklage, PKH, Beschränkung
OLG Naumburg, Beschl. v. 16.3.2021 – 1 Ws (s) 60/21**

Es ist mit dem Wesen der Nebenklage nicht zu vereinbaren, die Entscheidung des Nebenklägers und des ihm beigeordneten Rechtsanwalts zur Ausübung des Anwesenheitsrechts über die Form der Prozesskostenhilfebewilligung zu steuern und ihn kostenrechtlich davon abzuhalten, das Anwesenheitsrecht auszuüben.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6228.htm

Corona

**CoronaVO, Thüringen, Wirksamkeit, Maskenpflicht, Schulen
VG Weimar, Beschl. v. 20.04.2021 - 8 E 416/21 We**

1. Einem Familiengericht steht aber eine Befugnis, Anordnungen gegenüber Behörden und Vertretern von Behörden zu treffen, nicht zu.
2. Die Coronaschutz VO aus Thüringen ist wirksam.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6234.htm

Corona

**Corona, CoronaschutzVO NRW, Wirksamkeit, Kontaktverbot
AG Wuppertal, Urt. v. 29.03.2021 – 82 OWi-923 Js 192/21-2/2**

§ 2 Abs. 1, 2 CoronaSchVO vom 30.10.2020 in der ab dem 10.11.2020 gültigen Fassung scheidet als taugliche Rechtsgrundlage für die gegenständlichen Bußgeldbescheide aus, weil die Norm gegen

höherrangiges Recht verstößt. Sie ist nicht mit Art. 20 Abs. 3 bzw. Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG vereinbar.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6210.htm

Corona

Verfassungsmäßigkeit, CoronaVO Baden-Württemberg, gemeinsamer Aufenthalt, Mindestabstand OLG Karlsruhe, Beschl. v. 30.03.2021 – 2 Rb 34 Ss 2/21

1. Das Infektionsschutzgesetz ermächtigte in verfassungsrechtlich zulässiger Weise die Landesregierungen zu Regelungen durch Rechtsverordnung, im Frühjahr 2020 aus Anlass der Corona-Pandemie den Aufenthalt im öffentlichen Raum zu beschränken und Verstöße hiergegen als Ordnungswidrigkeit auszugestalten.
2. Das Verbot des gemeinsamen Aufenthalts mit mehr als einer nicht dem eigenen Haushalt zugehörigen Person im öffentlichen Raum ist im Hinblick auf den durch die gesetzliche Ermächtigung gezogenen Rahmen dahin auszulegen, dass es nur Zusammenkünfte erfasst, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6211.htm

Der **Werbeblock** enthält folgende **Hinweise**:

An der Spitze der Hinweise unsere **Neuerscheinungen**

Ich beginne mit:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist im BGBl. verkündet und - wie geplant - am 01.01.2021 in Kraft getreten. Unser RVG-Kommentar ist inzwischen am 26. März 2021 erschienen und damit jetzt lieferbar. Er enthält alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann "**bestellen**", und zwar auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.



Und als **zweite Neuerscheinung** ist ebenfalls jetzt - nach Erscheinen am 26. März 2021 - lieferbar:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer: Such dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk **bestellen**, und zwar ebenfalls hier auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Und als dritte **"Neuerscheinung"** dann:

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des "Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren" hat der Verlag dann das **Verkehrrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021

und

Burhoff/Grün (Hrds.), Messungen im Straßenverkehr, 5. Aufl. 2020.

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich.**



Aus dem weiteren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt. Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis beträgt für das "1a-Exemplar" im Einzelbezug 104 EUR. Inzwischen werden aber von dem Werk auch schon sog. **Mänglexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUR**. Zum **Bestellformular** geht es hier.



Zu dem Werk gibt es auch recht gute Rezensionen, die Sie **hier** finden.



Es gibt dann immer auch noch eine **Sonderaktion**. Und zwar werden vom Verlag die von **Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, 2019**, und von **Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019**, angefallenen Mänglexemplare verkauft. Dabei handelt es sich in der Regel um Bücher aus sog. Retouren, die aufgrund der Rücksendung nicht mehr als "1a-Ware" verkauft werden können. In den Büchern steht alles drin, sie haben nur ggf. kleinere Beschädigungen am Einband, keinen Schutzumschlag mehr usw.

Die Bücher werden **preisreduziert** verkauft, und zwar das **Ermittlungsverfahren** für **96,90 EUR** und die **Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** anstatt des regulären Preises. Also immerhin eine Ersparnis von jeweils rund 30 EUR/Exemplar. Da sollte man ggf. zuschlagen und sich ggf. selbst ein Geschenk machen..

Man kann die Bücher natürlich bei mir bestellen. Die Anzahl der Exemplare ist begrenzt, so dass der Satz gilt: Wer zuerst/bald kommt, der mahlt zuerst. Oder: **Schnäppchen sichern**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Die Bücher gibt es natürlich auch noch als "1a-Ware".

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mänglexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.



Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.

Und last but not least:

Ich weise auch noch einmal hin auf das **Komplettpaket Strafrecht**, das alle meine vier Handbücher beinhalten, also:

Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage,
Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage,
2019,

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafverfahrensrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.

Burhoff/Kotz (Hrs.) Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge.



Der Preis für alle vier Werke beträgt 299,- EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug als **176,- EUR**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene "**Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff**", die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: detlef@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de